

Bezirksamt Treptow – Köpenick von Berlin, Postfach 910240, 12414 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Treptow-Köpenick
von Berlin
Dienstgebäude Sportamt:
Sportpromenade 3
12527 Berlin

An die Vorstände der Vereine,
die öffentliche Sportanlagen in
Treptow-Köpenick nutzen und

Zimmer: 416

An die Öffentlichkeit

Bearbeiter Herr Braesel	Telefon (030) 90297 7411	Telefax (030) 90297-7490	Datum 03.06.2021	GeschZ. (bitte stets angeben) Sport 1
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	----------------------------	---

Corona-Pandemie / aktuelle 8. Änd. zur 2. InfSchMV

Sehr geehrte Vereinsvorstände, sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits aus der Pressemitteilung des Senats vom 01.06.2021 zu entnehmen war, wird es ab dem 04.06.2021 teilweise weitreichende Lockerungen, auch für den Sport geben. Die Berliner Sportamtsleiter haben zusammen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, dem Landessportbund und dem Berliner Fußballverband die hier beschriebenen einheitlichen Vorgehensweisen beschlossen.

Ein Hinweis vorab:

Wenn im Folgenden von einer **Testpflicht** die Rede ist, ist damit gemeint, dass entweder

- ein tagesaktueller Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test mit negativem Ergebnis
- der Nachweis einer vollständigen Covid-19-Impfung (14 Tage vergangen seit der letzten notwendigen Impfung)
- oder der Nachweis einer Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung (positives Testergebnis mindestens 28 Tage nach und nicht älter als sechs Monate)

vorliegen muss.

Die Testpflicht besteht nicht für Personen, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden (dies gilt für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte).

Für die Überprüfung der Tests, Impfungen und Genesungen sind die jeweils für die Trainingseinheit Verantwortlichen zuständig.

Ebenso erhalten bleibt auch weiterhin in jedem Fall die Pflicht zur **Anwesenheitsdokumentation.**

Sprechzeiten:
Mo, Di, 09.00 - 12.00 Uhr
Mi, Fr geschlossen
Do 15.00 - 18.00 Uhr

E-Mail Adresse:
sportamt@ba-tk.berlin.de

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
IBAN: DE55 1005 0000 1613 0132 28
BIC: BELA2333

Fahrverbindung:
S-Bahn S 46 oder S 8 bis Grünau
Tram 68 bis Strandbad Grünau

Sport in Sporthallen

Die Sporthallen stehen ab dem 04.06.2021 wieder zur Verfügung, erlaubt sind

- Bundes- und Kadertraining sowie Berufssporttreibende ohne Einschränkungen.
- Ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in festen Gruppen bis zu 10 Personen plus einer Übungsleitenden Person ohne Testpflicht.
- Trainingsgruppen bis zu 10 Personen mit einer Testpflicht für alle Anwesenden.
- Trainingsgruppen mit Sporttreibenden bis einschließlich 14 Jahre in Gruppen bis zu 20 Personen ohne Testpflicht plus eine Betreuungsperson mit Testpflicht.

Pro separatem Hallenteil ist eine 10er-Gruppe bzw. 20er-Gruppe (bei Kindern bis 14 Jahre) zugelassen, die Gruppen dürfen sich nicht vermischen.

Der gesamte Aufenthalt in der Halle soll so kurz wie möglich gehalten werden: Die Umkleidekabinen sollten nur so kurz wie möglich und nur zum Umziehen genutzt werden. Pro Kabine sind maximal 4 Personen gleichzeitig zugelassen.

Ab Betreten der Halle ist mindestens ein medizinischer Mundschutz zu tragen, bis entweder aktiv an der Sporteinheit teilgenommen oder die Halle verlassen wird.

Zuschauende bei Trainingseinheiten sind nicht erlaubt!

Tanz-, Kraft- und Fitnessräume

Hierzu existiert ein gemeinsames Hygienerahmenkonzept der zuständigen Senatsverwaltungen für Sport und Wirtschaft. In diesem werden Vorgaben zu den erlaubten Regeln gemacht. Dies liegt aktuell zur Prüfung bei der Senatsverwaltung für Gesundheit. Sobald dieses vorliegt, erhalten Sie dieses natürlich umgehend.

Auf Basis dieses Hygienerahmenkonzept muss ein Hygienekonzept erstellt werden, das jeweils auf die spezielle Räumlichkeit abgestimmt sein muss – hier sollten bereits Grundlagen aus dem vergangenen Jahr vorliegen.

In diesem Konzept

- müssen Angaben zu Personenobergrenzen gemacht sein
- muss auf die Testpflicht verwiesen werden
- soll ein Terminbuchungssystem aufgenommen sein
Der Zugang bzw. die maximal anwesende Personenanzahl soll über eine Terminbuchung bzw. Vergabe von Nutzungszeiten gesteuert werden.
- müssen Belüftungsregeln definiert sein
- muss ein Hinweis auf die Pflicht zur Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske enthalten sein.
- muss das Führen einer Anwesenheitsdokumentation erläutert sein.

Sport im Freien auf öffentlichen Sportanlagen

Der Sport auf Sportanlagen im Freien ist erlaubt für

- Bundes- und Kadertraining sowie Berufssporttreibende ohne Einschränkungen.
- Ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in festen Gruppen bis zu 10 Personen plus einer Übungsleitenden Person ohne Testpflicht.
- Trainingsgruppen bis 10 Personen aus höchstens 5 Haushalten mit Abstand und ohne Testpflicht (Individualsport).
- Trainingsgruppen beliebiger Größe ohne Abstand mit einer Testpflicht für alle Teilnehmenden (organisierter Vereinssport).
- Trainingsgruppen mit Kindern bis zu 14 Jahren bis zu 20 Personen ohne Test mit einer Übungsleitenden Person mit Testpflicht (wenn die Gruppe größer als 20 Personen sein soll, gilt für alle Teilnehmenden eine Testpflicht!).

Wettkämpfe im Freien sind erlaubt, wenn sie im Rahmen der Nutzungs- und Hygienekonzepte des jeweiligen Verbandes stattfinden.

Alle Teilnehmenden (auch Trainer und Betreuer) haben für den Wettkampf Testpflicht.

Auch Trainingsspiele und –wettkämpfe unterliegen diesen Regeln.

Zuschauende sind sowohl bei Wettkämpfen als auch bei Trainingseinheiten nicht erlaubt!

Umkleidekabinen und Duschen

Die Umkleidekabinen und Duschen auf den Sportplätzen stehen wieder zur Verfügung unter den Voraussetzungen

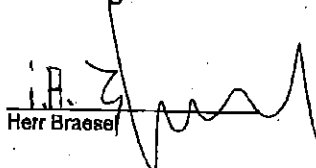
- Die Anzahl der pro Kabine zugelassenen Personen ist ausnahmslos einzuhalten.
- Ab Betreten des Gebäudes muss bis zum Verlassen des Gebäudes ein medizinischer Mundschutz getragen werden (außer während des Duschens).
- Die Fenster bzw. Lüftungsgelegenheiten müssen bei geöffnet werden.
- Der Aufenthalt in den Kabinen soll so kurz wie möglich gestaltet werden und nur für das Umkleiden genutzt werden.
- Taktik- und Mannschaftsbesprechungen, Kabinenfeste, das „Feierabend-Getränk“ und ähnliche längere Aufenthalte in den Kabinen sind **nicht** gestattet.

Wenn diese Regelungen nicht eingehalten werden, können zusammen mit den jeweils zuständigen Verbänden entsprechende Sanktionen verhängt werden.

Sofern die Inzidenzzahlen weiterhin stabil niedrig unter den vorgegebenen Grenzwerten bleiben, kann voraussichtlich ab dem 18.06.2021 mit weiteren Lockerungen gerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Herr Braessel